

## **Antrag**

**der Abg. Claus Paal u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft**

### **EnBW-Schiedsklage; aktueller Sachstand**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob die ICC-Schiedskammer bereits einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt hat und falls nicht, ob die Verzögerung im Verantwortungsbereich der Landesregierung liegt (beispielhaft, aber nicht abschließend: Nichtbeibringung von Unterlagen, beantragte Fristverlängerungen, gestellte Vertagungsanträge);
2. wie viele Verhandlungstermine vor der ICC-Schiedskammer seit Einleitung des ICC-Schiedsverfahrens an welchen Terminen stattgefunden haben, wer als Regierungsvertreter für die Landesregierung an dem jeweiligen Termin teilgenommen hat und an welchem Ort die Verhandlung stattgefunden hat;
3. welche Kostenvorschüsse bislang durch sie bzw. durch die NECKARPRI GmbH für das ICC-Schiedsverfahren an die ICC-Schiedskammer bezahlt wurden und welche Kosten bis zum Abschluss des Verfahrens noch voraussichtlich entrichtet werden müssen;
4. durch wen das Land Baden-Württemberg anwaltlich bzw. in den mit dem Schiedsverfahren in Zusammenhang stehenden Fragen rechtlich und betriebswirtschaftlich beraten bzw. vertreten wird und welche Kosten hierfür bis zum 15. Juli 2015 angefallen sind;
5. welcher Zeitaufwand bislang durch Landesbedienstete im Zusammenhang mit dem ICC-Schiedsverfahren erbracht wurde und welche Kosten hierfür unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) angefallen sind;

6. ob, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das Land auf eine Klärung der durch die Landesregierung aufgeworfenen, beihilferechtlichen Fragen bei der Europäischen Kommission hingewirkt hat und ob hierauf eine Stellungnahme der Europäischen Kommission erfolgt ist;

II. die unter Abschnitt I Ziffer 6 genannte Stellungnahme der Europäischen Kommission den Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Verfügung zu stellen.

20.07.2015

Paal, Herrmann, Klein, Nemeth, Schütz CDU

### Begründung

Der letzte Bericht der Landesregierung zum Sachstand des Verfahrens vor der ICC-Schiedskammer liegt schon einige Zeit zurück. Den Antragstellern ist durchaus bekannt, dass ein Verfahren vor internationalen Schiedsgerichten anderen Regeln als ein Zivilverfahren vor deutschen Gerichten unterliegt.

Gleichwohl sieht auch die Schiedsgerichtsordnung der ICC in ihren Artikeln 22 (Ablauf des Schiedsverfahrens) und 24 (Verfahrensmanagementkonferenz und Verfahrenskalender) ein zügig abgewickelter Verfahren vor.

Angesichts des in Frage stehenden, von der Landesregierung geltend gemachten, aber im laufenden Verfahren deutlich reduzierten angeblichen Schadensbetrags ist für den Landeshaushalt der Ausgang des Verfahrens, aber auch die für das Verfahren aufgewendeten Kosten (intern und extern) von Bedeutung. Ziel des Antrags ist auch abzufragen, ob durch einen der Verfahrensbeteiligten zu vertretende Verzögerungen des Verfahrens vorliegen und die Klärung, ob die Landesregierung bei der Verfahrensführung auch hinreichend kompetent vertreten wird.

Für die durch die Landesregierung aufgeworfene beihilferechtliche Frage liegt den Mitgliedern des Landtags von Baden-Württemberg ebenfalls noch keine Antwort vor. Diese Antwort anzunehmen, ist ebenfalls Ziel des vorliegenden Antrags.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. August 2015 Nr. 9-0521.1/194 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. ob die ICC-Schiedskammer bereits einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt hat und falls nicht, ob die Verzögerung im Verantwortungsbereich der Landesregierung liegt (beispielhaft, aber nicht abschließend: Nichtbeibringung von Unterlagen, beantragte Fristverlängerungen, gestellte Vertagungsanträge);*

Zu 1.:

Das Betreiben der Schiedsklage stellt laufendes Regierungshandeln dar, sodass die Landesregierung zu Handlungen des Schiedsgerichts aufgrund der schiedsgerichtlichen Verschwiegenheitsregelungen keine Auskünfte erteilen darf. Die Prozessführung durch die Landesregierung ist stets effizient und sachgerecht erfolgt.

*2. wie viele Verhandlungstermine vor der ICC-Schiedskammer seit Einleitung des ICC-Schiedsverfahrens an welchen Terminen stattgefunden haben, wer als Regierungsvertreter für die Landesregierung an dem jeweiligen Termin teilgenommen hat und an welchem Ort die Verhandlung stattgefunden hat;*

Zu 2.:

Eine Verfahrensmanagementkonferenz gemäß Art. 24 ICC-Schiedsgerichtsordnung hat im September 2012 in Paris stattgefunden. In der Kalenderwoche vier des Jahres 2014 hat eine mündliche Verhandlung gemäß Art. 26 ICC-Schiedsgerichtsordnung in Zürich stattgefunden. Die NECKARPRI GmbH und das Land wurden hierbei durch den damaligen Geschäftsführer der NECKARPRI GmbH und Ministerialdirektor im MFW, Herrn Wolfgang Leidig, vertreten. Ferner haben an diesen Terminen weitere Bedienstete des Landes sowie beim Termin im Jahr 2014 der Geschäftsführer der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH teilgenommen. Im Übrigen ist das Verfahren schriftlich verlaufen.

*3. welche Kostenvorschüsse bislang durch sie bzw. durch die NECKARPRI GmbH für das ICC-Schiedsverfahren an die ICC-Schiedskammer bezahlt wurden und welche Kosten bis zum Abschluss des Verfahrens noch voraussichtlich entrichtet werden müssen;*

Zu 3.:

Die vom Schiedsgerichtshof gemäß Art. 36 ICC-Schiedsgerichtsordnung i. V. m. Art. 1 Anhang III ICC-Schiedsgerichtsordnung festgesetzten und vom Land bzw. der NECKARPRI GmbH geleisteten Kostenvorschüsse für Registrierungsgebühr, Verwaltungskosten, Honorare und Auslagen der Schiedsrichter belaufen sich derzeit auf 1,1 Mio. €.

Es ist nicht davon auszugehen, dass weitere Kostenvorschüsse erhoben werden.

Welche Verfahrenskosten abschließend festgesetzt werden, lässt sich, wie schon in der Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dieter Hillebrand, Drucksache vom 19. März 2015 (Drs. 15/6636), ausgeführt, nicht voraussagen.

Anders als bei einem Zivilprozess vor einem staatlichen deutschen Gericht gibt es bei einem Schiedsverfahren nach ICC-Schiedsgerichtsordnung, wie es die damalige Landesregierung in Bezug auf Streitigkeiten über das EnBW-Geschäft mit ihrer Vertragspartnerin verbindlich vereinbart hat, keine Regelungen, die es erlauben würden, die Kostenlast genau zu bestimmen.

Der Gerichtshof hat ein großes Ermessen sowohl hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts an sich als auch hinsichtlich der Schiedsrichterhonorare, der Auslagen der Schiedsrichter sowie der Verwaltungskosten der ICC, die ausgehend von der Streitwerthöhe zu bestimmen sind.

Ebenfalls ein großes Ermessen hat der Gerichtshof hinsichtlich eines Ersatzes der außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei durch die unterlegene Partei. Die ICC-Schiedsgerichtsordnung trifft hierzu in Art. 37 Abs. 1 lediglich die Regelung, dass „die angemessenen Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren“ zu den Verfahrenskosten gehören, über deren Höhe und Verteilung im Endschiedsspruch gemäß Art. 37 Abs. 4 ICC-Schiedsgerichtsordnung entschieden wird.

Das Honorar der Schiedsrichter sowie die Verwaltungskosten der ICC setzt der Gerichtshof gemäß Art. 2 Abs. 1 bzw. 5 Anhang III ICC-Schiedsgerichtsordnung nach Kostentabellen fest, die Teil des Anhangs III der ICC-Schiedsgerichtsordnung sind. Bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare berücksichtigt der Schiedsgerichtshof gemäß Art. 2 Abs. 2 Anhang III ICC-Schiedsgerichtsordnung u. a. den zeitlichen Aufwand der Schiedsrichter sowie die Komplexität der Streitigkeit und setzt – hiervon ausgehend – das Honorar in dem sich aus der entsprechenden Tabelle ergebenden Rahmen fest. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Gerichtshof das Schiedsrichterhonorar jedoch auch höher oder niedriger festsetzen, als dies in der Kostentabelle vorgesehen ist, Art. 37 Abs. 2 ICC-Schiedsgerichtsordnung.

Welchen Streitwert der Gerichtshof im vorliegenden Schiedsverfahren seinem Ermessen gemäß festsetzen wird, lässt sich nicht voraussagen.

*4. durch wen das Land Baden-Württemberg anwaltlich bzw. in den mit dem Schiedsverfahren in Zusammenhang stehenden Fragen rechtlich und betriebswirtschaftlich beraten bzw. vertreten wird und welche Kosten hierfür bis zum 15. Juli 2015 angefallen sind;*

Zu 4.:

Das Land und die NECKARPRI GmbH werden im Schiedsverfahren anwaltlich vertreten durch CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln. Die Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat das Land und die NECKARPRI GmbH im Schiedsverfahren zur Frage des Werts des streitgegenständlichen Aktienpakets beraten.

Die NECKARPRI GmbH und das Land haben bis zum 15. Juli 2015 3,8 Mio. € für Anwalts- und Gutachterkosten verauslagt.

*5. welcher Zeitaufwand bislang durch Landesbedienstete im Zusammenhang mit dem ICC-Schiedsverfahren erbracht wurde und welche Kosten hierfür unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) angefallen sind;*

Zu 5.:

Der Zeitaufwand kann nicht ermittelt werden, da Landesbedienstete über einzelne Tätigkeiten keine Aufzeichnungen führen. Alle Landesbediensteten, die sich mit der Klage befassen haben bzw. noch befassen, haben auch andere Aufgaben.

*6. ob, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das Land auf eine Klärung der durch die Landesregierung aufgeworfenen, beihilferechtlichen Fragen bei der Europäischen Kommission hingewirkt hat und ob hierauf eine Stellungnahme der Europäischen Kommission erfolgt ist;*

Zu 6.:

Das Land hat die Europäische Kommission bereits Anfang 2012 schriftlich über die Erhebung der Schiedsklage und den zugrundeliegenden Sachverhalt informiert.

Im Übrigen ist auch hinsichtlich einer Befassung der Europäischen Kommission mit der Angelegenheit darauf zu verweisen, dass das Betreiben der Schiedsklage laufendes Regierungshandeln darstellt, sodass die Landesregierung zu Aspekten des Verfahrens aufgrund der schiedsgerichtlichen Verschwiegenheitsregelungen keine Auskünfte erteilen darf.

*II. die unter Abschnitt I Ziffer 6 genannte Stellungnahme der Europäischen Kommission den Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Verfügung zu stellen.*

Zu II.:

Siehe hierzu Antwort zu Frage 6.

In Vertretung

Schumacher

Ministerialdirektor